REGIERUNGSVERORDNUNG DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 2 JAHR 2013 ÜBER DIE ÄNDERUNG DER REGIERUNGSVERORDNUNG NUMMER 63 JAHR 2008 ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER STIFTUNGEN

(Peraturan Pemerintah Republik Indonesia Nomor 2 Tahun 2013 tentang Perubahan Atas Peraturan Pemerintah Nomor 63 Tahun 2008 tentang Pelaksanaan Undang-Undang tentang Yayasan)

Deutsche Übersetzung des indonesischen Originaltextes
(Staatsblatt der Republik Indonesien Jahr 2013 Nummer 2)

Übersetzerhinweis: Dies ist eine nichtamtliche Übersetzung. Maßgeblich ist allein der indonesische Originaltext. Die Begriffswahl entspricht den deutschen Übersetzungen des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 und des Gesetzes Nummer 28 Jahr 2004 über Stiftungen: Yayasan = Stiftung, Pembina = Stiftungsrat, Pengurus = Vorstand, Pengawas = Aufsichtsorgan, Anggaran Dasar = Satzung. Das indonesische „Berita Negara“ wird als „Staatsanzeiger“, das „Lembaran Negara“ als „Staatsblatt“ übersetzt.

REGIERUNGSVERORDNUNG DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 2 JAHR 2013 ÜBER DIE ÄNDERUNG DER REGIERUNGSVERORDNUNG NUMMER 63 JAHR 2008 ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER STIFTUNGEN

MIT DER GNADE GOTTES, DES ALLMÄCHTIGEN

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK INDONESIEN,

In Erwägung: a. dass eine Stiftung verpflichtet ist, ihre Satzung an das Gesetz Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen in der durch das Gesetz Nummer 28 Jahr 2004 über die Änderung des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen geänderten Fassung anzupassen, um den Status der Stiftung als juristische Person zu erlangen oder weiterhin als Stiftung mit dem Status einer juristischen Person anerkannt zu werden;
b. dass es bis heute noch Stiftungen gibt, die ihre Satzung noch nicht an das Gesetz nach Buchstabe a angepasst haben;
c. dass es zur Erleichterung für die Öffentlichkeit bei der Registrierung der Errichtung und/oder der Änderung der Satzung einer Stiftung im Rahmen der Anpassung an das Gesetz über Stiftungen erforderlich ist, mehrere Bestimmungen der Regierungsverordnung Nummer 63 Jahr 2008 über die Durchführung des Gesetzes über Stiftungen zu vervollkommnen;
d. dass auf Grund der Erwägungen nach Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c eine Regierungsverordnung über die Änderung der Regierungsverordnung Nummer 63 Jahr 2008 über die Durchführung des Gesetzes über Stiftungen zu erlassen ist;

Gestützt auf: 1. Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung des Staates der Republik Indonesien von 1945;
2. das Gesetz Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen (Staatsblatt der Republik Indonesien Jahr 2001 Nummer 112, Ergänzung zum Staatsblatt der Republik Indonesien Nummer 4132) in der durch das Gesetz Nummer 28 Jahr 2004 über die Änderung des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen (Staatsblatt der Republik Indonesien Jahr 2004 Nummer 115, Ergänzung zum Staatsblatt der Republik Indonesien Nummer 4430) geänderten Fassung;
3. die Regierungsverordnung Nummer 63 Jahr 2008 über die Durchführung des Gesetzes über Stiftungen (Staatsblatt der Republik Indonesien Jahr 2008 Nummer 134, Ergänzung zum Staatsblatt der Republik Indonesien Nummer 4894);

BESCHLIESST:

Zu erlassen: DIE REGIERUNGSVERORDNUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER REGIERUNGSVERORDNUNG NUMMER 63 JAHR 2008 ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER STIFTUNGEN.

Artikel I

Mehrere Bestimmungen der Regierungsverordnung Nummer 63 Jahr 2008 über die Durchführung des Gesetzes über Stiftungen (Staatsblatt der Republik Indonesien Jahr 2008 Nummer 134, Ergänzung zum Staatsblatt der Republik Indonesien Nummer 4894) werden wie folgt geändert:

1. Zwischen Artikel 15 und Artikel 16 wird ein Artikel, nämlich Artikel 15A, eingefügt, der folgende Fassung erhält:

Artikel 15A

Stammt im Fall eines Antrags auf Genehmigung der Urkunde über die Errichtung einer Stiftung nach Artikel 15 Absatz 1 das Anfangsvermögen der Stiftung von einer Stiftung, die das Wort „Yayasan" vor ihrem Namen nicht mehr verwenden darf, so sind dem Antrag auf Genehmigung beizufügen:
a. eine Abschrift der Urkunde über die Errichtung der Stiftung, in deren Präambel der Ursprung der Errichtung der Stiftung einschließlich des Vermögens der betreffenden Stiftung angegeben ist;
b. ein Tätigkeitsbericht der Stiftung über mindestens die letzten 5 (fünf) aufeinanderfolgenden Jahre, der vom Vorstand der Stiftung unterzeichnet und von der zuständigen Behörde zur Kenntnis genommen worden ist;
c. eine Erklärung des Vorstands der Stiftung, dass die Stiftung niemals freiwillig oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufgelöst worden ist;
d. eine Fotokopie der Steuernummer (NPWP) der Stiftung, die von einem Notar beglaubigt worden ist;
e. eine Erklärung über den Sitz mit der vollständigen Anschrift der Stiftung, die vom Vorstand der Stiftung unterzeichnet und vom örtlichen Lurah (Ortsvorsteher) oder Kepala Desa (Dorfvorsteher) zur Kenntnis genommen worden ist;
f. eine schriftliche Erklärung des Vorstands der Stiftung, die Angaben zum Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Anpassung der Satzung enthält;
g. eine Erklärung des Vorstands über die Rechtmäßigkeit des Vermögens der Stiftung; und
h. der Nachweis der Einzahlung der Gebühren für die Genehmigung und die Bekanntmachung der Stiftung.

2. Die Bestimmung des Artikels 18 wird um einen Absatz, nämlich Absatz 4, ergänzt, sodass Artikel 18 folgende Fassung erhält:

Artikel 18

(1) Die Mitteilung über eine Änderung der Satzung der Stiftung, die keine Änderung des Namens und der Tätigkeit der Stiftung ist, wird dem Minister vom Vorstand der Stiftung übermittelt, um in das Stiftungsregister eingetragen und in

der Ergänzung zum Staatsanzeiger der Republik Indonesien bekannt gemacht zu werden.
(2) Der Mitteilung nach Absatz 1 sind beizufügen:
a. eine Abschrift der Urkunde über die Änderung der Satzung der Stiftung;
b. eine Fotokopie der Steuernummer (NPWP) der Stiftung, die von einem Notar beglaubigt worden ist;
c. der Nachweis der Einzahlung der Gebühren für die Annahme der Mitteilung über die Änderung der Satzung und ihre Bekanntmachung.
(3) Über die Voraussetzungen nach Absatz 2 hinaus muss eine Stiftung, die:
a. ihren Sitz ändert, eine Erklärung über den Sitz der Stiftung beifügen, die vom Vorstand der Stiftung unterzeichnet und vom örtlichen Lurah (Ortsvorsteher) oder Kepala Desa (Dorfvorsteher) zur Kenntnis genommen worden ist;
b. staatliche Hilfe, ausländische Hilfe und/oder Hilfe einer anderen Partei in Höhe von Rp 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah) oder mehr in einem Geschäftsjahr erhält oder über ein Vermögen außerhalb des Wakf-Vermögens in Höhe von Rp 20.000.000.000,00 (zwanzig Milliarden Rupiah) oder mehr verfügt, die Zeitungsbekanntmachung mit der Übersicht über den Jahresbericht und eine Abschrift des Ergebnisses der Prüfung des Jahresberichts beifügen.
(4) Die Änderung der Satzung der Stiftung nach Absatz 1 gilt ab dem Datum der Ausstellung des Annahmeschreibens des Ministers zur Mitteilung über die Änderung der Satzung der Stiftung.

3. Die Bestimmung des Artikels 19 Absatz 2 wird geändert und um einen Absatz, nämlich Absatz 3, ergänzt, sodass Artikel 19 folgende Fassung erhält:

Artikel 19

(1) Die Mitteilung über eine Änderung der Daten der Stiftung wird dem Minister vom Vorstand der Stiftung oder dessen Bevollmächtigtem unter Beifügung der Unterlagen übermittelt, welche die Änderung enthalten.
(2) Die Änderung nach Absatz 1 tritt ab dem Datum des Sitzungsbeschlusses oder ab einem späteren Datum in Kraft, das in dem rechtmäßigen Sitzungsbeschluss festgelegt wird, der die Änderung dieser Daten beschließt.
(3) Der Minister nimmt auf Grund der Mitteilung über die Änderung der Daten nach Absatz 1 die Eintragung der Änderung der Daten vor und stellt ein Annahmeschreiben zur Mitteilung über die Änderung der Daten aus.

4. Zwischen Artikel 19 und Artikel 20 wird ein Artikel, nämlich Artikel 19A, eingefügt, der folgende Fassung erhält:

Artikel 19A

Der Minister kann eine Änderung der Satzung und/oder eine Änderung der Daten der Stiftung nur annehmen, wenn sie von einem Mitglied eines Organs vorgenommen wird, das dem Minister mitgeteilt worden ist.

5. Zwischen Artikel 37 und Artikel 38 wird 1 (ein) Artikel hinzugefügt, nämlich Artikel 37A, der folgende Fassung erhält:

„Artikel 37A

(1) Wird eine Änderung der Satzung nach Artikel 37 Absatz 1 für eine Stiftung vorgenommen, die das Wort ‚Yayasan' nicht mehr vor ihrem Namen verwenden darf, so muss diese Stiftung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
a. sie hat mindestens 5 (fünf) Jahre lang ununterbrochen vor der Anpassung der Satzung noch Tätigkeiten entsprechend ihrer Satzung ausgeübt; und
b. sie ist noch nie aufgelöst worden.
(2) Die Änderung der Satzung der Stiftung nach Absatz 1 wird dadurch vorgenommen, dass die gesamte Satzung der Stiftung geändert wird und darin Folgendes aufgeführt wird:
a. das gesamte Vermögen der Stiftung, das sie zum Zeitpunkt der Anpassung besitzt, nachgewiesen durch: 1) einen Finanzbericht, der vom Vorstand der betreffenden Stiftung erstellt und unterzeichnet worden ist; oder 2) einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Finanzbericht für eine Stiftung, deren Finanzbericht nach den Bestimmungen des Gesetzes geprüft werden muss;
b. Angaben über die Namen der Mitglieder des Stiftungsrats, des Vorstands und des Aufsichtsorgans, die zum Zeitpunkt der Änderung im Rahmen der Anpassung der Satzung ernannt worden sind.
(3) Die Mitteilung der Änderung der Satzung der Stiftung nach Absatz 2, die bereits an das Gesetz angepasst worden ist, wird dem Minister vom Vorstand der Stiftung oder von dessen Bevollmächtigtem über den Notar übermittelt, der die Urkunde über die Änderung der Satzung der Stiftung errichtet hat.
(4) Der Mitteilung der Änderung der Satzung nach Absatz 1 sind beizufügen:
a. eine Abschrift der Urkunde über die Änderung der gesamten Satzung, die im Rahmen der Anpassung an die Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen worden ist;
b. die Beilage zum Staatsanzeiger der Republik Indonesien, die die Errichtungsurkunde der Stiftung enthält, oder der Nachweis der Eintragung der Errichtungsurkunde beim Bezirksgericht und die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Ausübung von Tätigkeiten;
c. ein Tätigkeitsbericht der Stiftung für 5 (fünf) aufeinanderfolgende Jahre vor der Anpassung der Satzung, der vom Vorstand unterzeichnet und von der zuständigen Behörde zur Kenntnis genommen worden ist;
d. eine Erklärung des Vorstands der Stiftung, dass die Stiftung niemals freiwillig oder auf Grund einer Gerichtsentscheidung aufgelöst worden ist;
e. eine vom Notar beglaubigte Fotokopie der Steuernummer (Nomor Pokok Wajib Pajak) der Stiftung;
f. eine Erklärung über den Sitz mit der vollständigen Anschrift der Stiftung, die vom Vorstand der Stiftung unterzeichnet und vom örtlichen Stadtteilvorsteher

(Lurah) oder Dorfvorsteher (Kepala Desa) zur Kenntnis genommen worden ist;
g. eine von allen Mitgliedern der Organe der Stiftung unterzeichnete Bilanz der Stiftung oder ein Bericht eines Wirtschaftsprüfers über das Vermögen der Stiftung zum Zeitpunkt der Anpassung;
h. die Zeitungsbekanntmachung der Übersicht des Jahresberichts für eine Stiftung, deren Vermögen teilweise aus staatlicher Hilfe, ausländischer Hilfe und/oder Zuwendungen der Gesellschaft stammt, wie in Artikel 72 des Gesetzes vorgesehen; und
i. der Nachweis der Zahlung der Gebühr für die Mitteilung der Änderung der Satzung der Stiftung und deren Bekanntmachung."

6. Die Bestimmung des Artikels 38 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

Die Änderung der Satzung der Stiftung nach Artikel 37 und Artikel 37A tritt ab dem Datum in Kraft, an dem der Minister das Schreiben über die Annahme der Mitteilung der Änderung der Satzung der Stiftung ausgestellt hat."

7. Die Bestimmung des Artikels 39 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Eine Stiftung, die dem Minister keine Mitteilung nach den Bestimmungen des Artikels 71 Absatz 3 des Gesetzes gemacht hat, das Wort ‚Yayasan' vor ihrem Namen nach Artikel 71 Absatz 4 des Gesetzes nicht verwenden darf und ihre Tätigkeit nicht mehr entsprechend der Satzung während 3 (drei) aufeinanderfolgender Jahre ausübt, muss ihr Vermögen liquidieren und den verbleibenden Liquidationserlös entsprechend den Bestimmungen des Artikels 68 des Gesetzes übergeben."

Artikel II

Diese Regierungsverordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Damit jedermann davon Kenntnis erhält, wird die Verkündung dieser Regierungsverordnung durch ihre Aufnahme in das Staatsblatt der Republik Indonesien angeordnet.

Erlassen in Jakarta am 2. Januar 2013

PRÄSIDENT DER REPUBLIK INDONESIEN,

gez.

DR. H. SUSILO BAMBANG YUDHOYONO

Verkündet in Jakarta am 2. Januar 2013

MINISTER FÜR RECHT UND MENSCHENRECHTE DER REPUBLIK INDONESIEN,

gez.

AMIR SYAMSUDIN

STAATSBLATT DER REPUBLIK INDONESIEN JAHR 2013 NUMMER 2

Beglaubigte Abschrift MINISTERIUM DES STAATSSEKRETARIATS Stellvertretende Assistentin für Gesetzgebung im Bereich Wirtschaft,

gez.

Lydia Silvanna Djaman

ERLÄUTERUNG

ZUR

REGIERUNGSVERORDNUNG DER REPUBLIK INDONESIEN

NUMMER 2 JAHR 2013

ÜBER DIE ÄNDERUNG DER REGIERUNGSVERORDNUNG NUMMER 63 JAHR 2008 ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER STIFTUNGEN

I. ALLGEMEINES

Die Präsenz von Stiftungen in der Gesellschaft zur Verwirklichung bestimmter Tätigkeiten, Absichten und Zwecke auf sozialem, religiösem und humanitärem Gebiet hat sich rasch entwickelt und ist in ihren Erscheinungsformen immer vielfältiger geworden. Im Zusammenhang damit ist sie, um Rechtssicherheit und Rechtsordnung zu gewährleisten und die Funktion der Stiftung als Rechtsinstitution zur Verwirklichung ihrer Tätigkeiten, Absichten und Zwecke wiederherzustellen, durch das Gesetz Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen in der durch das Gesetz Nummer 28 Jahr 2004 über die Änderung des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen geänderten Fassung geregelt worden.

Stiftungen sind verpflichtet, ihre Satzung nach den Bestimmungen des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen in der durch das Gesetz Nummer 28 Jahr 2004 über die Änderung des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen geänderten Fassung anzupassen, damit sie weiterhin als juristische Person anerkannt bleiben. Bis heute haben jedoch viele Stiftungen ihre Satzung noch nicht nach diesem Gesetz angepasst. Daher ist es erforderlich, den bestehenden Stiftungen die Gelegenheit zu geben, sich unverzüglich an die Bestimmungen des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen in der durch das Gesetz Nummer 28 Jahr 2004 über die Änderung des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen geänderten Fassung anzupassen, und zwar durch die Regierungsverordnung über die Änderung der Regierungsverordnung Nummer 63 Jahr 2008 über die Durchführung des Gesetzes über Stiftungen.

II. ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN ARTIKEL

Artikel I

Ziffer 1

Artikel 15A

Selbsterklärend.

Ziffer 2

Artikel 18

Absatz (1)

Selbsterklärend.

Absatz (2)

Selbsterklärend.

Absatz (3)

Buchstabe a

Mit „Vorstand der Stiftung" ist der Vorstand gemeint, der berechtigt ist, die Stiftung gemäß der Satzung der Stiftung zu vertreten.

Buchstabe b

Selbsterklärend.

Absatz (4)

Selbsterklärend.

Ziffer 3

Artikel 19

Absatz (1)

Mit „Mitteilung" ist eine Mitteilung gemeint, die durch einen rechtsgültigen Empfangsbeleg nachgewiesen werden kann.

Mit „Änderung der Daten der Stiftung" ist eine Änderung gemeint, die keine Änderung der Satzung darstellt.

Beispiel: - Änderung der Namen der Mitglieder des Stiftungsrats, des Vorstands und/oder des Aufsichtsorgans der Stiftung. - Änderung der vollständigen Anschrift der Stiftung, die mitgeteilt wird.

Absatz (2)

Mit „späterem Datum" ist ein Datum gemeint, das nach dem Datum des Sitzungsbeschlusses liegt.

Absatz (3)

Selbsterklärend.

Ziffer 4

Artikel 19A

Selbsterklärend.

Ziffer 5

Artikel 37A

Selbsterklärend.

Ziffer 6

Artikel 38

Selbsterklärend.

Ziffer 7

Artikel 39

Selbsterklärend.

Artikel II

Selbsterklärend.

ERGÄNZUNG ZUM STAATSBLATT DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 5387